

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Kultur Stadthagen e.V.“ und hat seinen Sitz in Stadthagen.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Stadthagen.
Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, sofern sie sich nicht offensichtlich nur auf Männer oder Frauen beziehen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und zu fördern.
Dazu gehören insbesondere Theateraufführungen, Konzerte, Ausstellungen der bildenden Künste und Vorträge.
Der Verein verfolgt seine Ziele parteipolitisch neutral.
Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat.
Juristische Personen, andere Organisationen und Behörden können korporative Mitglieder werden.
Korporativen Mitgliedern steht in der Mitgliederversammlung eine Stimme zu.
- (2) Der Eintritt ist jederzeit zulässig.
Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Aufnahmebestätigung des Vorstandes wirksam.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen.
Beiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
Er kann verhängt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Vereins schädigt oder wenn es länger als 1 Jahr seinen Mitgliedsbeitrag trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

(5) Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat Ehrenmitglieder ernennen; es sind natürliche Personen, die sich bei der Förderung von Kunst und Kultur hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung freigestellt; sie haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
Änderungen der Beitragshöhe werden mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, und zwar sind beide allein vertretungsberechtigt.
Die Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis darauf beschränkt, dass er nur dann tätig wird, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Die Vorbereitung einer Beschlussfassung kann unter Nutzung elektronischer Medien erfolgen; auch in diesem Fall werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
Gültigkeit erlangen diese Beschlüsse jedoch erst nach Unterzeichnung eines entsprechenden Protokolles durch die an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitglieder.

(7) Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig; für sie ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des 1. Vierteljahres eines Geschäftsjahres statt.

(2) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere

- a. Wahl des Vorstandes
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
- d. Satzungsänderungen
- e. Wahl der Mitglieder des Beirats.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins oder 2 Mitglieder des Vorstandes oder der Beirat dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.

(4) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbare schriftliche Einladung der Mitglieder oder durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen erfolgen, die Bekanntmachungsblätter der Stadt Stadthagen sind.

In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 48 Stunden verkürzt werden.

Auf die Abkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen werden erst rechtswirksam nach Eintragung in das Vereinsregister.

(6) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand vorliegen.

Über die Zulässigkeit von Anträgen, die später eingehen, entscheidet der Vorstand.

Über die Zulässigkeit von in der Mitgliederversammlung gestellten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Beirat

(1) Der Beirat besteht aus neun von der Mitgliederversammlung zu wählenden und zwei vom Rat der Stadt Stadthagen zu benennenden Beiratsmitgliedern und dem Vorsitzenden.

Beiratsmitglieder sollen Vereinsmitglieder sein.

Sie werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(2) Der Beirat unterstützt den Vorstand bei der Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen gemäß § 2 dieser Satzung.

(3) Der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der stellvertretende Vorsitzende ist Vorsitzender des Beirats. Der Beirat ist mindestens zweimal innerhalb eines Geschäftsjahres vom Vorsitzenden einzuberufen.

Der Vorsitzende soll in jeder Beiratssitzung über durchgeführte und über beabsichtigte Veranstaltungen berichten.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsführer nehmen an den Beiratssitzungen teil.

§ 10 Geschäftsführer

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer berufen.

Der Geschäftsführer übt seine Tätigkeit unter Verantwortung des Vorstandes aus.

Er hat Weisungen des Vorstandes auszuführen.

Einzelheiten der Tätigkeit des Geschäftsführers können in einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Rechnungsprüfung

Aufgabe der von der Mitgliederversammlung für jeweils 4 Jahre zu wählenden Rechnungsprüfer ist die Prüfung der Rechnungslegung des Vereins und die Berichterstattung über das Ergebnis der Rechnungsprüfung in der Mitgliederversammlung.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden, wenn in der Einberufung zur Mitgliederversammlung der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ enthalten war.

Das bei einer Auflösung oder bei einem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Stadthagen mit der Bestimmung, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte kulturelle Zwecke zu verwenden.

Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 12.9.1978 in Stadthagen errichtet und beschlossen. Sie wurde in der Folgezeit mehrfach geändert.

Die vorliegende Neufassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27. April 2009.